

Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur IV. Tagung der 26. Landessynode

Hildesheim, 25. Mai 2021

Der Landesynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Mai 2021 folgenden Tätigkeitsbericht:

I.
Rechtsfragen

1. Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO)

Das Landeskirchenamt (LKA) hat dem LSA die Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) zur Zustimmung vorgelegt und zum Hintergrund berichtet.

Nach der bisher geltenden Fassung von § 12 Absatz 1 FAVO müssten die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualifizierten Anforderungen von den Kirchenkreisen in die Abwägungsprozesse zur Gestaltung der Finanzplanung einbezogen und in angemessener Weise berücksichtigt werden. Es ist dabei den Kirchenkreisen überlassen gewesen, welche Schwerpunktsetzung sie zwischen den Handlungsfeldern, die durch die Grundstandards konkretisiert werden, vornehmen wollen. Somit konnten nicht alle Aspekte der Grundstandards in der Arbeit der Kirchenkreise vorkommen, aber doch in den Planungsprozessen mitbedacht werden müssen. Dies habe zu einem erheblichen Mehraufwand in den Kirchenkreisen geführt. Im Zuge eines Veränderungsprozesses wurden die Grundstandards aus den Jahren 2010 und 2015 vom LKA aufgehoben.

Die neuen Vorlagen für jedes der neun Handlungsfelder konzentrieren sich auf fünf Leitfragen und sollen die Planungsprozesse in den Kirchenkreisen vereinfachen. Zu den neun Handlungsfeldern, die in der Neufassung von § 12 FAVO genannt sind, sollen die Kirchenkreise für den neuen Planungszeitraum inhaltliche Konzepte entwickeln und in

angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung stellen, um die Konzepte zu verwirklichen. In die Neufassung des § 12 der FAVO sind die Erfahrungen und Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen zum letzten Planungszeitraum eingeflossen. Neu hinzugekommen sind mit der Neufassung die kirchlichen Handlungsfelder "Kirche im Dialog" sowie "Gebäudemanagement und Klimaschutz". Optional soll es neben diesen Handlungsfeldern außerdem ein sogenanntes "Jokerblatt" geben, in dem die Kirchenkreise das fixieren können, was ihnen übergeordnet oder zusätzlich wichtig ist.

Zu den neuen Konzeptvorlagen hat das LKA von Juni bis Oktober 2020 ein Stimmnahmeverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen die Kirchenkreisvorstände, die Kirchenämter und die Kirchenkreissynoden Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Eine Übersicht der Stellungnahmen hat dem LSA vorgelegen.

Der LSA hat seine Zustimmung zur Neufassung von § 12 FAVO gemäß Artikel 73 der Kirchenverfassung erteilt.

2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Rechtsverordnung hat bereits dem LSA der 25. Landessynode vorgelegen. Inhaltlich hatte der LSA zur damaligen Zeit keine Bedenken und hätte ihr zustimmen können, hat sich aber darauf verständigt, dass eine Zustimmung zur Gewährung von Zulagen grundsätzlich im Rahmen der Haushaltsberatungen erfolgen soll. Die in der Rechtsverordnung konkret genannten Zulagen sind im Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 ausgewiesen. Allerdings hatte der LSA bisher der Rechtsverordnung noch nicht formal zugestimmt. Über die Gewährung weiterer Zulagen soll nach der geltenden Absprache wieder zu den Haushaltsberatungen für die Jahre 2023 und 2024 gesammelt beraten werden.

Der LSA hat seine Zustimmung zur Rechtsverordnung nach Artikel 73 der Kirchenverfassung erteilt.

3. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck

Das LKA hat dem LSA den Entwurf einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck zur Beschlussfassung vorgelegt und berichtet.

Die Verordnung regelt, dass dem Kirchengemeindeverband "Evangelisch-lutherischer Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck" abweichend von der Regelung des Regionalgesetzes nicht mehr nur Kirchengemeinden, sondern auch ein Kirchenkreis angehören können. Des Weiteren bestimmt die Verordnung, dass allein das LKA die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt. Zudem wird geregelt, dass die Beteiligten über ihre Erfahrung mit der Ausführung der Verordnung regelmäßig dem LKA zu berichten haben.

Zum Hintergrund der Verordnung hat das LKA erklärt, dass zum 1. Juli 2021 ein Kirchengemeindeverband errichtet werden soll, dem neben der örtlichen Kirchengemeinde St. Willehadi auch der Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck angehören soll. Der Kirchengemeindeverband soll zukünftig als Träger des neu gebauten Kirchenzentrums dienen. Nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes können einem Kirchengemeindeverband als Mitglieder ausschließlich Kirchengemeinden angehören. Nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Zweiten Erprobungsgrundlagengesetzes besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass Kirchenkreise einem Kirchengemeindeverband angehören können. Die Einzelregelungen eines solchen Erprobungsfalles sind dann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen. Dies, hat das LKA erklärt, soll mit der nun vorgelegten Verordnung geschehen.

Der LSA hat die Regelung diskutiert und die vorgelegte Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck beschlossen und legt sie der Landessynode mit Aktenstück Nr. 35 zur Bestätigung vor.

4. 4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Das LKA hat dem LSA den Entwurf einer 4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften mit der Bitte um Beschlussfassung vorgelegt.

Das LKA hat dem LSA einige Erläuterungen zum Entwurf gegeben. So wird mit der Änderungsverordnung die Gültigkeit der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften über den 31. März 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Zum anderen enthält der Entwurf der Änderungsverordnung redaktionelle Änderungen und ergänzende Regelungen. So wird die Regelung aufgenommen, dass an einer schriftlichen geheimen Abstimmung oder Wahl im Anschluss an eine digitale Kirchenkreissynode nur diejenigen Mitglieder und

stellvertretenden Mitglieder teilnehmen können, die auch an der vorangegangenen digitalen Tagung teilgenommen haben. Hintergrund ist, dass nur diese Personen über die für eine Wahl oder Abstimmung erforderlichen Kenntnisse aus den Beratungen der Kirchenkreissynode verfügen. Eine weitere Änderung betrifft die Regelung zur Superintendenturwahl, die hauptsächlich aus den Erfahrungen der Kirchenkreise Grafschaft Schaumburg und Stolzenau-Loccum mit bereits durchgeführten Wahlen resultiert. Die Verordnung stellt nun klar, dass bei einer Superintendenturwahl anstelle einer zeitlich gestaffelten Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten mit anschließender Briefwahl auch eine Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode und eine Briefwahl miteinander kombiniert werden können. Zudem wird dem Vorstand der Kirchenkreissynode nun die Möglichkeit gegeben, die Frist für den Abschluss des ersten Wahlgangs um bis zu eine Woche zu verlängern.

Der LSA hat die ergänzenden Regelungen befürwortet.

Der LSA hat die 4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften beschlossen und legt sie der Landessynode mit Aktenstück Nr. 36 zur Bestätigung vor.

5. Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN)

Das LKA hat dem LSA die geplanten Änderungen in der Satzung des DWiN, die von der Mitgliederversammlung des DWiN am 16. November 2020 beschlossen worden sind, vorgelegt und gemäß § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Diakoniegesetz) um sein Einvernehmen gebeten.

Das LKA hat einige weitere kurze Erläuterungen gegeben. Die beschlossenen Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art. Sie sind zum einen eine Reaktion auf die besonderen Umstände aufgrund der Corona-Pandemie und dabei im Wesentlichen Änderungen zur Digitalisierbarkeit von Versammlungen und Organ-Sitzungen. Zum anderen wird die Vorgabe, wonach eine Mitgliederversammlung jährlich stattzufinden hat, gelockert. Hintergrund ist, dass aufgrund möglicher Versammlungsverbote durch Vorgaben zur Einschränkung der Corona-Pandemie einer strengen Satzungsvorgabe u.U. nicht gefolgt werden kann. Weiterhin soll die Ausschlussfrist für Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung um eine Woche verlängert werden. Weiterhin sind eine Neuregelung zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und zwei

redaktionelle Anpassungen an die neue Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vorgesehen.

Der LSA hat sein Einvernehmen nach § 13 Absatz 2 des Diakoniegesetzes erteilt.

6. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines kompetenzbezogenen Modells für die Beurteilung und die Personalauswahl in der kirchlichen Verwaltung

Das LKA hat dem LSA den Entwurf einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines kompetenzbezogenen Modells für die Beurteilung und die Personalauswahl in der kirchlichen Verwaltung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Verordnung mit Gesetzeskraft dient der Konkretisierung des im November 2020 von der Landessynode beschlossenen Erprobungsgesetzes.

Das LKA hat einige weitere Erläuterungen gegeben. Mit dem Kirchengesetz zur Erprobung neuer Modelle für die Personalentwicklung der kirchlichen Verwaltung hat die Landessynode während ihrer III. Tagung im November 2020 in § 3 Absatz 2 des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD das nach Artikel 77 der Kirchenverfassung erforderliche Erprobungsgesetz geschaffen, das zur Erprobung anderer Formen der Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie der Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und -beamten im LKA und in den kirchlichen Verwaltungsstellen Abweichungen vom geltenden Kirchenbeamtenrecht zulässt. Wesentliche Grundlage der Erprobungsregelung ist das Kompetenzmodell, welches im Zusammenhang mit dem Rahmenkonzept für die Personalentwicklung in der landeskirchlichen Verwaltung vom LKA und den Kirchenkreisen als Träger der Kirchenämter entwickelt und 2017 vom LKA beschlossen worden ist. Das Kompetenzmodell, zu welchem dem LSA ebenfalls Erläuterungen vorgelegen haben, umfasst die Fachkompetenz sowie allgemeine Kompetenzen, die zu den Kompetenzfeldern persönliche Kompetenz, Sozialkompetenz und Methodenkompetenz sowie bei Führungskräften ergänzend Führungskompetenz, zusammengefasst werden.

Gelten soll die Erprobungsregelung aus der Verordnung zunächst für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im LKA, wobei die Kollegmitglieder als Mitglieder eines kirchenleitenden Organs ausgenommen sind. Eine Erweiterung auf Beamtinnen und Beamte in den Kirchenämtern, ebenso wie auch auf Beamtinnen und Beamte in landeskirchlichen Verwaltungsstellen außerhalb des LKA ist denkbar.

Das LKA hat erläutert, dass nach § 8 Absatz 1 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter

Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen sind. Dies heißt nach der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte, an der sich auch die kirchlichen Gerichte orientieren, dass diese Voraussetzungen für den Zugang zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem konkret zu besetzenden Dienstposten nach dem Inhalt der Personalakten und den darin enthaltenen Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber, vor allem nach deren Gesamtnote, zu ermitteln sind. Eine Übereinstimmung zwischen Person und Stelle lässt sich jedoch mit Hilfe des Kompetenzmodells wesentlich besser ermitteln, weshalb § 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft festschreibt, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bei der Besetzung eines Dienstpostens in Bezug auf die Kompetenzen zu ermitteln sind, die für das Anforderungsprofil des Dienstpostens maßgeblich sind. Grundlage der Ermittlung von Kompetenzen solle ein strukturelles Auswahlgespräch oder ein anderes strukturiertes Auswahlverfahren sein.

Die Verordnung mit Gesetzeskraft soll zum 1. Juni 2021 in Kraft treten und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Ziel soll es sein, dass die 26. Landessynode Gelegenheit hat, sich vor dem Ende ihrer Amtszeit mit dem Ergebnis einer Evaluation der Erprobung auseinanderzusetzen und zu entscheiden, ob die Erprobungsregelung in dauerhaftes Recht überführt werden soll.

Das LKA hat auf Nachfrage erklärt, dass es keine vergleichbaren Erprobungsmodelle in anderen Landeskirchen gibt und die Kommunikation in die Mitarbeiterschaft über die Beteiligung der Mitarbeitervertretung im LKA gesichert ist.

Der LSA hat die gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Kirchenverfassung notwendige Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines kompetenzbezogenen Modells für die Beurteilung und die Personalauswahl in der kirchlichen Verwaltung beschlossen und legt sie der Landessynode mit Aktenstück Nr. 45 zur Bestätigung vor.

7. Stellungnahme des LKA zum Entwurf einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Datenschutzgesetzes der EKD

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers um Stellungnahme zum Entwurf einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Datenschutzgesetzes der EKD gebeten. Nach Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung bedarf die Stellungnahme der Zustimmung des LSA, worum das LKA gebeten hat.

Das LKA hat dem LSA einige Erläuterungen gegeben. Im Rahmen der Aufarbeitung der Fälle von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche soll nach den Beschlüssen der EKD-Synode vom November 2018 auch eine externe wissenschaftliche Gesamtstudie erstellt werden, die die systematisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche analysiert. Mit der Durchführung der Studie hat die EKD einen interdisziplinären Verbund von Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen unter der Leitung der Hochschule Hannover beauftragt. Im Rahmen eben dieser Studie werde es erforderlich sein, neben Sachakten auch auf die Personalakten von Personen zurückzugreifen, von denen bekannt ist oder angenommen wird, dass sie in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt ausgeübt haben. Um hierfür die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, wurden anlässlich der EKD-Synode im November 2020 das Pfarrdienst-, das Kirchenbeamten- und das Disziplinar-gesetz der EKD entsprechend geändert.

Ein Gutachten vom 17. Februar 2021 des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD kommt nun zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Regelungen keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Heranziehung von Akten über privatrechtlich Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeitende enthalten. Infolgedessen schlägt das Kirchenamt der EKD vor, anstelle von Regelungen im Dienstrecht, durch eine gesetzesvertretende Verordnung eine Spezialregelung für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Datenschutzgesetz der EKD zu schaffen.

Das LKA hat dem LSA die Anmerkungen, die das Landeskirchenamt in seiner Stellungnahme zur gesetzesvertretenden Verordnung macht, vorgestellt und darauf hingewiesen, dass ein Zugriff auf Akten von Einzelpersonen nur in Einzelfällen gewährt werden wird, wenn durch die vorherigen Untersuchungen Muster erkennbar werden.

Der LSA hat der Stellungnahme des Landeskirchenamtes zum Entwurf einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Datenschutzgesetzes der EKD gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung zugestimmt.

8. 5. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Dem LSA hat der Entwurf der 5. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften mit der Bitte um Beschlussfassung gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung vorgelegen.

Das LKA hat dem LSA einige Erläuterungen zur Verordnung gegeben. Diese beziehen sich vorrangig auf die im Frühjahr d.J. anstehenden turnusmäßigen Neuwahlen für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Kirchenvorstand. Hierzu schreibt die Kirchengemeindeordnung eine geheime Wahl vor. Aufgrund der Tatsache, dass viele Kirchenvorstände angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie gegenwärtig nur digital tagen und bei digitalen Sitzungen ohne eine spezielle Abstimmungssoftware keine geheime Wahl durchgeführt werden kann, soll mit der Verordnung eine Rechtsgrundlage für die ausnahmsweise andere Art und Weise der Durchführung dieser geheimen Wahlen geschaffen werden. Zusätzlich regelt die Verordnung, dass geheime Wahlen im Kirchenvorstand als vereinfachte Briefwahl stattfinden können. Nach der Verordnung besteht für die Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes im Kirchenkreisvorstand ausnahmsweise die Möglichkeit der offenen Wahl, sofern alle anwesenden Kirchenvorstandsmitglieder einverstanden sind. Für den Fall, dass eine offene Wahl nicht in Betracht komme, benennt die Verordnung als weitere Möglichkeit die Durchführung einer vereinfachten Briefwahl.

Der LSA hat die 5. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung beschlossen und legt sie der Landessynode mit Aktenstück Nr. 49 zur Bestätigung vor.

II.

Finanzfragen

9. Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Pfarrbesoldung und -versorgung mit der Gesamtzuweisung der Kirchenkreise nach § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Planungszeitraum von 2023 bis 2028

Das LKA hat dem LSA die Durchschnittsbeträge zur Benehmensherstellung vorgelegt und erläutert.

Nach § 10 des FAG werden die Aufwendungen der Landeskirche für die Besoldung und Beiträge für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen, mit der Gesamtzuweisung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach § 10 Absatz 2 FAG monatsweise auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen. Diese Durchschnittsbeträge werden nach § 5 der FAVO durch das LKA im Benehmen mit dem LSA festgesetzt.

Der Durchschnittsbetrag für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 für eine volle Pfarrstelle erhöht sich auf 105 000 Euro und der Durchschnittsbetrag für eine Superintendentur-Pfarrstelle erhöht sich auf 130 700 Euro. Die Berechnung der Beträge durch das LKA hat dem LSA vorgelegen.

Das LKA hat erklärt, die höheren Beträge ergeben sich u.a. daraus, dass in diesem Planungszeitraum mehr Pastorinnen und Pastoren mit Erreichen des 53. Lebensjahres in die Besoldungsstufe A14 durchgestuft werden als noch im Jahr 2014. Zudem ist für die Berechnung des Durchschnittsbetrages für eine Pfarrstelle erstmals eine Mischkalkulation der Aufwendungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtlich beschäftigte Pastorinnen und Pastoren erfolgt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass zunehmend Pfarrstellen von Pastorinnen und Pastoren im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis besetzt werden.

Der LSA hat gemäß § 5 FAVO sein Benehmen zu den Durchschnittsbeträgen hergestellt.

10. Freigabe der Mittel der Kostenstelle 1000-02106 Regionalzentren Kirchenmusik im Teilergebnishaushalt 1000-02100 im Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022

Das LKA hat den LSA um Aufhebung des Sperrvermerkes bei der Kostenstelle 1000-02106 im Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 gebeten. Als Voraussetzung für die Freigabe der Haushaltsmittel ist im Haushaltsplan die Vorlage einer Konzeption vorgesehen, die gleichzeitig erfolgte. Der Konzeptentwurf für die Regionalzentren für Kirchenmusik vom 26. November 2020 hat dem LSA vorgelegen. Das LKA hat berichtet, dass die Organisationsform der Regionalzentren, insbesondere die Dienstaufsicht durch eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof, nach zwei Jahren evaluiert werden soll.

Der LSA hat die Aufhebung des Sperrvermerks an der Kostenstelle 1000-02106 im Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 gemäß Artikel 49 Absatz 2 Nr. 6 der Kirchenverfassung beschlossen.

11. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019

Der Prüfbericht des Oberrechnungsamtes der EKD (ORA) hat dem LSA und dem Finanzausschuss vorgelegen. Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Nr. 9 der Kirchenverfassung obliegt dem LSA u.a. die Entscheidung über die Entlastung des LKA. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen.

Gegenstand der vom ORA durchgeführten Prüfung war zum einen die Rechnungslegung des zentralen Haushalts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie einzelner Sonderrechnungen. Dabei wurde geprüft, ob die in den vorgelegten Jahresabschlüssen und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Buchungen ordnungsgemäß belegt sind, die Rechnungslegung den rechtlichen Anforderungen entspricht und im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der hannoverschen Landeskirche vermittelt und die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind.

Weiterhin hat das ORA die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche geprüft. Das ORA hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob die Kirche die ihr anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet, in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind und welche Maßnahmen aufgrund der Prüfungsergebnisse für die Zukunft empfohlen werden können.

In dem vorgelegten Prüfbericht wurden zwei Jahresabschlüsse gleichzeitig geprüft, was durch eine konzeptionelle Umstellung in der Erstellung der Jahresabschlüsse begründet ist. Zukünftig soll wieder ein zeitnaher Bericht erfolgen können.

Das ORA hat einige einführende Erläuterungen gegeben und ist im Folgenden auf einige Punkte im Bericht besonders eingegangen. Das ORA hat festgestellt, dass die Rechnungslegung und Buchführung der Landeskirche nicht zu beanstanden sind und auch die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Sonderrechnungen, die derzeit noch erfolgen, sollen bis zum Jahr 2025 sukzessive in den Haushalt der Landeskirche integriert werden. Seit dem Haushaltsjahr 2015 ist kein technischer Jahresabschluss mehr erstellt worden, was aber für die Übersichtlichkeit der Buchungen nötig ist.

Auf Nachfrage dazu erklärt das LKA, dass alle in der Kassengemeinschaft befindlichen Einrichtungen Jahresabschlüsse dafür erstellt haben müssen, dies bisher aber nicht der Fall ist. Für einzelne Buchungskreise kann kein Jahresabschluss erstellt werden.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019, so hat das ORA festgestellt, sind ordnungsgemäß und fristgerecht erstellt worden.

Das ORA hat in seinem Prüfbericht zudem festgestellt, dass die Investitions- und Finanzierungspläne für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nicht ausgeglichen sind und

daher nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. In den Investitions- und Finanzierungsplänen wird kein Nachweis darüber gegeben, ob die Investitionen aus eigenen Mitteln oder aus Fremdmitteln bestritten werden sollen.

Bei der Prüfung der unselbständigen Einrichtungen, die bisher als Sonderrechnung geführt worden sind, hat das ORA festgestellt, dass die Haushaltspläne einiger Einrichtungen nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Haushaltsplanung entsprechen.

Zudem hat das ORA in seinem Bericht festgestellt, dass die Jahresabschlüsse der Sonderrechnungen nicht fristgerecht erstellt worden sind.

Bei der Prüfung der Sonderrechnungen hat das ORA zudem festgestellt, dass innerhalb eines Jahresabschlusses das in der Ergebnisrechnung ermittelte Bilanzergebnis nicht mit dem in der Bilanz nachgewiesenen Bilanzergebnis übereinstimmt. Um dies zu vermeiden hat das ORA empfohlen, grundsätzlich eine Ergebnis-Verwendungsbuchung des Vorjahresergebnisses sicherzustellen, damit die im System der doppelten Buchführung angelegte Kohärenz zwischen Ergebnisrechnung und Bilanz jederzeit erkennbar bleibt.

Anschließend an den allgemeinen Überblick über die Sonderrechnungen hat das ORA die Prüfung einzelner Sonderrechnungen genauer vorgestellt.

Der LSA und der Finanzausschuss haben die Ergebnisse der Prüfung diskutiert.

Der LSA hat daran erinnert, dass bei der Beratung über die Ordnung für die Evangelische Medienarbeit (EMA) kritisch angemerkt worden ist, dass das Kuratorium bei Haushaltsfragen nicht ausreichend beteiligt werde und somit das synodale Element fehlt. Diese Kritik hatte seinerzeit der LSA der 25. Landessynode bei der Beratung zur Ordnung für die EMA geäußert.

Der LSA und der Finanzausschuss haben mit dem LKA beraten, ob es möglich ist, die Sonderrechnungen zu einem früheren Zeitpunkt als vorgesehen in den landeskirchlichen Haushalt zu integrieren. Abschließend wurde dafür plädiert, den aktuellen Plan beizubehalten, nachdem das Schulwerk voraussichtlich im Jahr 2022, das Haus kirchlicher Dienste im Jahr 2023 und die Akademie Loccum im Jahr 2025 in den landeskirchlichen Haushalt überführt sein sollen.

Beide Ausschüsse haben abschließend gemeinsam über die Entlastung des LKA beraten.

Hierüber entscheidet nach Artikel 49 Absatz 3 Nr. 9 der Kirchenverfassung der LSA unter Beteiligung des Finanzausschusses der Landessynode. Eine Entlastung ist gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (HO-Doppik) zu erteilen, wenn die prüfende Stelle bestätigt, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind. Das ORA hat nach Prüfung festgestellt, dass die im Bericht getroffenen Feststellungen nicht gegen eine Entlastung des LKA sprechen. Das Prüfungsergebnis liegt diesem Bericht als Anlage bei.

Der Finanzausschuss hat dem LSA empfohlen, dem LKA die Entlastung zu erteilen. Anschließend hat der LSA beschlossen, dem LKA nach Artikel 49 Absatz 3 Nr. 9 der Kirchenverfassung die Entlastung zu erteilen.

Der LSA hat den Finanzausschuss im Rahmen der Beratungen über die Prüfung der Jahresabschlüsse gebeten, neue Regelungen für die Haushaltsbewirtschaftung der EMA und ggf. einer stärkeren Beteiligung des Kuratoriums zu beraten.

12. Freigabe von Mitteln im Teilergebnishaushalt 1000-38700 für zwei Projekte des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM) im Bereich der Geflüchteten zur Bekämpfung der Fluchtursachen in Afrika

Das LKA hat den LSA um Freigabe der entsprechenden Mittel gebeten. Hierbei ist über die Mittelfreigabe für zwei Projekte in Höhe von 128 194,78 Euro und 286 800,02 Euro beraten worden. Das LKA hat dazu einige Erläuterungen gegeben.

Der LSA hat seine Zustimmung zur Freigabe der vorgenannten Mittel aus dem Teilergebnishaushalt 1000-38700 für zwei Projekte des ELM im Bereich der Geflüchteten zur Bekämpfung der Fluchtursachen in Afrika erteilt.

13. Freigabe von Mitteln im Teilergebnishaushalt 1000-92960 für das Förderprogramm "Attraktives Gemeindebüro"

Das LKA hat um Freigabe der im Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 für das Jahr 2022 unter der Kostenstelle 1000-92960 mit einem Sperrvermerk versehenen Mittel gebeten. Zur weiteren Erläuterung haben dem LSA der Entwurf einer Rundverfügung zur Bereitstellung von Sondermitteln für das Förderprogramm "Attraktives Gemeindebüro" sowie die Handreichung zum Förderprogramm und der Entwurf für einen Informationsflyer vorgelegen.

Das LKA hat dem LSA die drei förderfähigen Grundmodelle, wie sie auch im Entwurf der Rundverfügung vorgestellt werden, erläutert.

Die landeskirchliche Förderung innerhalb dieser drei Modelle umfasst einen Projektzeitraum von vier Jahren, 80 % der Mehrkosten für bis zu zehn Mehrstunden der beteiligten Sekretärinnen und Sekretäre für die Modellentwicklung im Jahr der Umsetzung, 70 % der Mehrkosten für bis zu zehn Mehrstunden der beteiligten Sekretärinnen und Sekretäre im Jahr der Einführung des neuen Modells, 50 % der Investitionskosten (einmalig), im zweiten Jahr nach der Einführung 60 % der erweiterten regulären Personal- und Sachkosten und im dritten Jahr 50 % der erweiterten regulären Personal- und Sachkosten und 100 % der Kosten für Supervision, Gruppen- und Einzelcoaching für sämtliche Beteiligte. Eine Antragsstellung beim LKA soll ab dem 1. September 2021 möglich sein. Ein Bewilligungsausschuss soll die Anträge sichten und über die Förderung entscheiden.

Das LKA hat erklärt, Zweck des Förderprogramms ist die Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes und des Pfarramtes sowie eine Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Ziel ist nicht, lediglich Verwaltungsaufgaben auszubauen und zu fördern. Zum Abschluss der Förderprogramms sollen die Ergebnisse der Landessynode vorgestellt werden.

Der LSA hat grundsätzliche Zustimmung zum Förderprogramm geäußert, sieht aber z.T. den mit dem 1. September 2021 bereits recht zeitnahen Termin für die Antragstellung kritisch. Hierdurch kann für einige Kirchengemeinden Zeitdruck bei der Antragstellung entstehen, um noch von der Förderung profitieren zu können.

Dazu hat das LKA erklärt, dass bei einer geplanten Laufzeit des Programms von acht Jahren eine Antragstellung auch erst in den Folgejahren möglich wäre, sofern Haushaltsmittel in die Haushaltspläne für die kommenden Jahre eingestellt werden.

Der LSA hat eine Schwierigkeit in der geplanten Finanzierung von Eigenanteilen durch die Kirchengemeinden gesehen.

Dazu hat das LKA erklärt, dass die Eigenbeteiligung auch aus Mitteln des Kirchenkreises, z.B. Vakanzmitteln, bestritten werden kann.

Insgesamt hat der LSA den Beginn bereits in diesem Jahr positiv beurteilt und hat eine Unterstützung von Ehrenamtlichen und die Steigerung der Attraktivität des Pfarrberufs befürwortet.

Der LSA hat die Freigabe der im Haushaltsplan für das Jahr 2022 unter der Kostenstelle 1000-92960 mit einem Sperrvermerk versehenen Mittel erteilt.

Zudem hat er befürwortet, im Erfolgsfall Haushaltsmittel in den kommenden Haushaltsjahren zur Verfügung zu stellen.

14. Freigabe von Mitteln im Teilergebnishaushalt 1000-38700 für ein Projekt des ELM im Bereich der Geflüchteten zur Bekämpfung von Fluchtursachen in Afrika

Dem LSA hat dazu ein Schreiben des LKA vorgelegen in dem es um Freigabe der entsprechenden Mittel in Höhe von 76 000 Euro bittet, die für ein Projekt zur Begleitung von Geflüchteten in Afrika bestimmt sind.

Der LSA hat seine Zustimmung zur Freigabe der vorgenannten Mittel aus dem Teilergebnishaushalt 1000-38700 erteilt.

15. Bericht zur Finanzlage und zur Kirchensteuerentwicklung

Der LSA hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten vom LKA über die Finanzlage der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers berichten lassen.

16. Diskussion über die Kürzung der Gesamtzuweisung im Anschluss an die III. Tagung der Landessynode

Der LSA hat in zwei Sitzungen über eine Kürzung der Gesamtzuweisung an die Kirchenkreise im Jahr 2020 beraten und das Thema auch im Rahmen der Beratungen über den Jahresabschluss erörtert.

17. Bericht zur Umsetzung der Doppik und Einführung der Umsatzsteuer in den Kirchenkreisen

LSA und Finanzausschuss haben sich vom Rechnungsprüfungsamt des Landeskirchenamtes (RPA) zur Umsetzung der Doppik und Einführung der Umsatzsteuer in den Kirchenkreisen berichten lassen. (vgl. Nr. 18)

Das RPA hat erläutert, dass der Einführung der Doppik die Annahmen zugrunde liegen, dass mehr Transparenz geschaffen und Nachhaltigkeit gesichert wird, eine bessere Zielorientierung möglich ist, die Generationengerechtigkeit gefördert und Uneinlichkeiten beseitigt werden. Im Jahr 2009 starteten die ersten Pilotkirchenämter mit der Doppik. Im Jahr 2020 müssten ca. 1 500 Eröffnungsbilanzen erstellt worden sein; tatsächlich sind bisher ca. 980 Bilanzen erstellt worden.

Es gab einen sprunghaften Anstieg der zur Prüfung vorgelegten Eröffnungsbilanzen vom Jahr 2017 zum Jahr 2018. Dies steht im Zusammenhang mit der zu diesem Zeitpunkt eingesetzten Bonifizierungsaktion der Landeskirche bei zeitgerechter Vorlage der Eröffnungsbilanzen.

Auch bei den Jahresabschlüssen zeigt sich eine erhebliche Differenz zwischen den tatsächlich zu erstellenden Jahresabschlüssen und den letztendlich zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüssen. So hätten im Jahr 2021 ca. 8 600 Jahresabschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen; tatsächlich geprüft wurden jedoch nur ca. 1 600 Jahresabschlüsse.

Als Herausforderung bei der Einführung der Doppik hat das RPA die Felder "Personal", "Prozesse", "Leitung", "Rahmen" und "System" benannt. Im Bereich des Personals steigt der Bedarf an Stellen erheblich und auch Fortbildungen, die benötigt werden, erfolgen nicht ausreichend. Es ergibt sich eine hohe Aufgabenkonzentration auf einzelne Mitarbeitende. Die Rahmenbedingungen bilden die Rechtsnormen, die sich oft parallel zur Einführung der Doppik entwickelt haben und laufend bearbeitet wurden.

Das RPA hat zusammenfassend zur Umstellung der Doppik festgestellt, dass sich der Prozess noch in der Umsetzung befindet, es weiterhin Herausforderungen gibt, aber auch neue Steuerungsmöglichkeiten durch die Doppik entdeckt worden sind und es Vereinfachungen gegeben hat. Eine Herausforderung bleibt zudem der Umgang mit dem Erstellungs- und Prüfungstau bei Jahresabschlüssen und Eröffnungsbilanzen.

Das RPA hat zur Umstellung der Umsatzsteuer in den Kirchenkreisen erklärt, dass es aktuell kein einheitliches Vorgehen im Bereich der Umsatzsteuer gibt. Zur Vorbereitung wurden Einnahmerevisionen gestartet, aber z.T. noch nicht abgeschlossen und die Einstellung von geeignetem Personal vorgenommen. Zudem wurden technische Lösungen eingeführt und Prozesse angepasst. Das RPA hat verschiedenste Risikofelder vorgestellt, die bei Einführung der Umsatzsteuer bestehen können. Die Einführung eines sogenannten Tax-Compliant-Management-Systems, das als sogenannte "Leitplanke" für Fehler bei der Umsetzung der Umsatzsteuer wirkt, ist denkbar.

LSA und Finanzausschuss haben eine mögliche Amnestie für die Erstellung von Eröffnungsbilanzen diskutiert.

Dazu hat der LSA den Finanzausschuss beauftragt, eine mögliche Amnestie-Regelung für Eröffnungsbilanzen (z.B. für einen Zeitraum von 2012 bis 2016) sowie

eine weitere Bonifizierung zur Beschleunigung der Prüfung für Schlussbilanzen zu prüfen. Des Weiteren soll der Finanzausschuss die Voraussetzungen für ein Tax-Compliant-Management-System beraten. Dem LSA ist zu berichten.

18. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Der LSA und der Finanzausschuss haben in einer gemeinsamen Sitzung mit den zuständigen Vertretern des LKA über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beraten.

Die Kirchensteuererträge sind im Jahr 2020 mit einem Rückgang von 24,8 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr deutlich besser ausgefallen als befürchtet. Insgesamt liegen die Erträge in Höhe von 668 Mio. Euro auf gleichem Niveau wie im Vorjahr. Allerdings führt der erhöhte Personalaufwand vor allem durch den Anstieg der Versorgungslasten um 429,7 Mio. Euro zu einem negativen Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 396 Mio. Euro.

Die Deckungsrückstellung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) zur Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist turnusmäßig neu berechnet worden. Eingeflossen sind die Faktoren Biometrie mit neueren Heubeck-Tabellen, eine mit 2 % veränderte Dynamik, die Absenkung des Rechnungszinses von 3,75 % auf 3,0 % auf der Passivseite der Bilanz, sowie die Kalkulation der Kapitalmarktrendite mit 2,4 % bis zum Jahr 2030 und ab 2030 mit 3,0 %. Die Berechnungen decken sich mit den Empfehlungen der EKD für die kirchlichen Versorgungskassen. Der Beitragssatz der NKVK steigt in den nächsten Jahren auf 80 % und der Ruhegehaltssatz liegt bei 71,75 %. Insbesondere die aufgrund der Kapitalmarktsituation notwendige Reduzierung des Rechnungszinses führt zu einer Erhöhung der Deckungslücke in der Versorgungskasse, deren Anteil für die Landeskirche Hannovers 448,5 Mio. Euro ausmacht. Abgezinst auf das Jahr 2021 und unter Berücksichtigung der laufenden Beitragszahlungen hat die Landeskirche Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe in Höhe von 1 267,5 Mio. Euro zu bilanzieren.

Durch das Ausbringen der Haushaltssperre, die ungefähr 12 Mio. Euro an Einsparungen bewirkt hat, sowie weiterer Pandemie-bedingter Einsparungen (z.B. ausgefallene Veranstaltungen) konnten im Jahr 2020 insgesamt rund 60 Mio. Euro an Einsparungen gegenüber der Planung erzielt werden. Hiervon werden rund 27 Mio. Euro zur Übertragung in das nächste Jahr vorgesehen.

Die Gesamtergebnisrechnung weist somit nach ordentlichen Erträgen von 667 971 478,38 Euro, ordentlichen Aufwendungen von 1 063 939 523,83 Euro und Finanzerträgen von 20 069 015,07 Euro ein ordentliches negatives Ergebnis von 375 899 030,38 Euro aus. Nach Rücklagenbewegungen und Verrechnung von Haushaltsresten ergibt sich ein negatives Bilanzergebnis von 284 153 438,44 Euro. Dieses wird ausgeglichen durch:

Die Auflösung des Vermögensgrundstocks: 80 581 162,13 Euro

Die Auflösung des Ergebnisvortrags aus dem Vorjahr: 5 005 874,39 Euro

Die Bildung der Position "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag": 198 566 401,92 Euro.

Im Rahmen der Haushaltssperre 2020 wurden auch die Mittel für Tarifsteigerungen, die zusätzlich zur im Haushalt veranschlagten Gesamtzuweisung für die Kirchenkreise vorgesehen waren, gekürzt. Nachträglich hat das Landeskirchenamt diese Mittel als Rechtsverpflichtung (analog zu anderen externen Verpflichtungen) anerkannt und in Höhe von 1,94 Mio. Euro eine Rückstellung zum Jahresabschluss gebildet, sodass die Mittel im Jahr 2021 an die Kirchenkreise nachträglich ausgezahlt werden können. Das Zuweisungsvolumen ist im Jahr 2021 zusätzlich anzupassen, da die Steigerung der Versorgungskassenbeiträge für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Kirchenkreisebene nicht in der Planung berücksichtigt wurde, aus diesem Grund wird es bei der Gesamtzuweisung zu einer Überschreitung von rund 400 000 Euro im Jahr 2021 kommen.

Die Vermögenslage und das Bilanzbild der Landeskirche ändert sich mit der Erhöhung der Versorgungsrückstellung deutlich. Das Reinvermögen wurde um 182,7 Mio. Euro verringert und zusätzlich wird ein nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 198,6 Mio Euro ausgewiesen. Im Einzelnen wurde auf der Passivseite aufgelöst

- der Vermögensgrundstock (-80,6 Mio. Euro)
- Anpassung der Pflichtrücklagen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe
 - Betriebsmittelrücklage (-11 Mio. Euro)
 - Ausgleichsrücklage (-1,9 Mio. Euro)
- Auflösung freie Rücklage (-70,4 Mio. Euro)
- Reduzierung zweckgebundene Rücklagen
 - Diakonie-Krisen-Fonds (-6,0 Mio. Euro)
 - Clearing-Rücklage (-7,8 Mio. Euro)
- Auflösung des Vortrages aus dem Jahr 2019 (-5,0 Mio. Euro)

Weitere Rücklagen in Höhe von 432,5 Mio. bleiben vorhanden. Dies sind sowohl die gesetzlichen Pflichtrücklagen wie auch die Risikorücklage. Damit ist die finanzielle Handlungsfähigkeit der Landeskirche gewährleistet. Eine komplette Finanzdeckung der Rückstellungen ist zz. nicht notwendig, da die Pensionsrückstellungen erst in den nächsten Jahrzehnten fällig werden. Die Landeskirche sollte den Fehlbetrag auf der Aktivseite von rd. 200 Mio. Euro in den kommenden Jahren sukzessive abbauen. Dabei ist an einen langfristigen Zeitraum (20 Jahre) gedacht. Damit ergibt sich ein kirchentypisches Bilanzbild, das auch in anderen Gliedkirchen zu finden ist.

Das LKA hat im Risikobericht vor allem auf die gesamten Versorgungsverpflichtungen hingewiesen, die insgesamt (NKVK, Zusatzversorgungskasse - ZVK, Beihilfe) auf knapp 5 Mrd. Euro gestiegen sind. In der ZVK als unselbstständige Einrichtung der Landeskirche sind auch 100 000 Personen aus der Diakonie mitversichert. Die Versorgungssysteme sind stabil und langfristig ausfinanziert, eine weitere Steuerung bei neuen versicherungsmathematischen Parametern (z.B. Kapitalmarktzins, Biometrie) wird aber unerlässlich sein.

Weitere Risiken für die Landeskirche ergeben sich aus der Kirchensteuerentwicklung, dem Gebäudebestand und den Personalkosten, hier insbesondere bei dem drittfinanzierten Bereich der Kindertagesstätten.

Zur Vermögensanlage hat das LKA erläutert, dass die Entwicklung an den Kapitalmärkten trotz Corona gut ist. Die langfristigen Renditen sinken jedoch. Die Wertentwicklung des landeskirchlichen Masterfonds mit einem Volumen von 1,4 Mrd. Euro hat im Jahr 2020 rd. 4 % betragen. Das Vermögen ist ca. zu einem Drittel in Aktien, einem Drittel in Renten und einem Drittel in Immobilien/Strukturinvestments angelegt. Der Masterfonds beinhaltet gegenüber der Bilanzierung rund 185 Mio. Euro stille Reserven, um Schwankungen in den Märkten abfedern zu können. Der Masterfonds der ZVK hat zum Jahresabschluss einen Marktwert von 2,19 Mio. Euro und weist gegenüber der Bilanzierung stille Reserven in Höhe von 179,3 Mio. Euro aus.

Das LKA hat zum Jahresabschluss erläutert, dass die Landeskirche dem ELM vor einigen Jahren eine Versorgungszusage von 10 Mio. Euro gegeben hat. Ohne diese Bürgschaft wäre das Missionswerk aufgrund der eigenen Versorgungszusagen von 25 Mio. bis 30 Mio. Euro überschuldet. Die Übernahme der Erfüllungsverpflichtung löst keinen Finanzvorgang aus, bei zusätzlichen Aufwendungen für die Landeskirche müsste geprüft werden, diese mit dem Zuschuss an das ELM zu verrechnen. Die Lösung der Übernahme der Erfüllungsverpflichtung ist eine Lösung, die damals mit Finanzausschuss und LSA beschlossen worden ist.

Der LSA und der Finanzausschuss haben zahlreiche Rückfragen zu den einzelnen Abschnitten des Jahresabschlusses gestellt.

Der LSA und der Finanzausschuss haben in der Aussprache darauf hingewiesen, dass das Thema Versorgung auch im Zukunftsprozess zu bedenken ist und ggf. Strukturänderungen nötig sind.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses gemäß Artikel 49 Absatz 2 Nummer 8 der Kirchenverfassung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die in den Erläuterungen zum Jahresabschluss unter Buchstabe a. aufgeführte Überschreitung in Höhe von 451 487 168,05 Euro, insbesondere bedingt durch die Buchung einer nicht finanzgedeckten Rückstellung für die Versorgung/Beihilfeverpflichtungen in Höhe von rd. 448,5 Mio. Euro (analog des Haushaltsjahres 2018), sowie die zwei weiteren anzeigepflichtigen Überschreitungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Gesamtüberschreitung beträgt 458 560 350,30 Euro.

2. Die Überschreitung der Kostenstelle 1000-76140 - Küche/Kantine/Sitzungsdienst in Höhe von 193 652,65 Euro wird beschlossen.

Die Überschreitung kommt dadurch zustande, dass die Personalaufwendungen für die Mitarbeitenden in dem Bereich bereits ab dem Haushaltsjahr 2019 bei Kostenstelle 1000-76100 - Landeskirchenamt veranschlagt sind. Insoweit handelt es sich um keine Mehraufwendungen. Dieser Beschluss wiederholt sich dem Inhalt nach wie zum Jahresabschluss 2019 (bedingt durch den Doppelhaushalt).

3. Die Überschreitung bei der Kostenstelle 1000-76300 - Verwaltungsstelle Loccum in Höhe von 371 659,73 Euro wird beschlossen.

Die Überschreitung ist durch pandemiebedingte Ausfälle bei der "Hauswirtschaft" der Verwaltungsstelle Loccum bedingt. Die übrigen Loccumer Einrichtungen verzeichnen durch die ausgefallenen Veranstaltungen Ersparnisse, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 an die Landeskirche zurückgeführt wurden. Insoweit gibt es keine Mehraufwendungen.

Im Ergebnis werden alle landeskirchlichen Tagungshäuser wie das Michaeliskloster Hildesheim, das Hanns-Lilje-Haus Hannover und das Kloster Bursfelde verfahrenstechnisch gleich behandelt. Auch hier gab es Ausfälle, die allerdings nicht anzeige- bzw. zustimmungspflichtig sind.

4. Die Überschreitung bei der Kostenstelle 1000-95100 - Sonstige landeskirchliche Einrichtungen in Höhe von 271 433,30 Euro wird beschlossen.

Es handelt sich dabei um Rechtsverpflichtungen gegenüber der NKVK aus der Endabrechnung der Versorgungskassenbeiträge 2019 und 2020 (bedingt auch hier durch den Doppelhaushalt wie im Jahresabschluss 2019 eine Überschreitung, allerdings um rd. 150 000 Euro geringer).

5. Es wird beschlossen, die zweckgebundenen Haushaltsreste gemäß der "Liste der Übertragungen" in Höhe von 27 307 406,46 Euro auf das Haushaltsjahr 2021 zu übertragen.

Die Übertragungen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 beantragt. Ihnen liegen ausführliche und nachvollziehbare Begründungen zugrunde. Der Höhe nach konnte das Niveau vom Jahresabschluss 2019 trotz pandemiebedingter höherer Einsparungen und damit Rückführungen nicht verbrauchter Mittel an den landeskirchlichen Haushalt in etwa gehalten werden.

6. Es wird beschlossen, das Bilanzergebnis in Höhe von 198 566 401,92 Euro auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position "Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.

7. Es wird beschlossen, künftige nicht mehr benötigte Mehrerträge und Haushaltsersparnisse nach Möglichkeit vorrangig zum Abbau des Aktivpostens "Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag" nach Beschluss zu Nr. 7 dieses Jahresabschlusses 2020 zu verwenden.

8. Die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Investitionsmitteln 2020 in Höhe von 6 965 100 Euro und entsprechender Verstärkung der Ansätze 2021 wird beschlossen.

9. Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt beschlossen.

10. Die Bilanz und die Gesamtergebnisrechnung des Rücklagenfonds - Gemeindegkennziffer (GKZ) 1200 - wird zur Kenntnis genommen.

19. Bericht über die Sprengelkonferenzen zur Finanzplanung

Der LSA hat sich vom LKA einen ersten Zwischenbericht zum laufenden Planungsprozess im Jahr 2021 geben lassen.

Dabei hat das LKA über die sieben digital durchgeführten Sprengelkonferenzen von Januar bis März 2021 sowie die vier Veranstaltungen zur Prozessgestaltung und -begleitung von August bis Oktober 2020 berichtet. Auch hat das LKA zu den bisher gewonnenen Erkenntnissen aus den laufenden Planungsprozessen in den Kirchenkreisen und möglichen Konsequenzen daraus für den weiteren Prozess berichtet.

Der LSA hat einige Rückfragen gestellt und die Ausführungen des LKA dankend zur Kenntnis genommen.

III. Baufragen

20. Mitfinanzierung von Neubauvorhaben von Kirchengemeinden durch die Landeskirche im Haushaltsjahr 2021

Das LKA hat den LSA um Zustimmung zu einer Einzelzuweisung für die Finanzierung eines Neubauvorhabens im Haushaltsjahr 2021 gebeten. Die Neubauvorhaben werden dem LSA nach "Liste A" und "Liste B" aufgeteilt vorgelegt. Bei den Neubauvorhaben der Liste A werden die landeskirchlichen Vorgaben eingehalten und der LSA nimmt diese zur Kenntnis. Bei den Neubauvorhaben auf der Liste B werden die zulässigen Höchstflächen in analoger Anwendung der Gemeindehausbauvorschriften bzw. Pfarrhausbauvorschriften überschritten.

Die Liste A enthält insgesamt vier Vorhaben, den Neubau eines Gemeindehauses mit Diensträumen in der Kirchengemeinde Afferde, den Neubau eines Gemeindehauses in der Kirchengemeinde Raddestorf sowie den Neubau eines Pfarrhauses in der Kirchengemeinde Vilsen und den Neubau eines Gemeindehauses mit Diensträumen in der Kirchengemeinde Reepsholt. Die Einzelzuweisungen der Liste A liegen insgesamt bei 774 194,46 Euro.

Die Liste B enthält ein Neubauvorhaben. Dabei handelt es sich um den geplanten Neubau des Gemeindehauses mit Diensträumen der Kirchengemeinde Immensen, wobei es zu einer Flächenüberschreitung kommt. Aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls soll dennoch eine Bezuschussung erfolgen. Die dafür geplante Einzelzuweisung und damit die Summe der Liste B liegt bei 150 000 Euro.

Der LSA hat die in der Liste A aufgeführten Baumaßnahmen zur Kenntnis genommen und der in der Liste B aufgeführten Baumaßnahme zugestimmt.

IV. Personalfragen

21. Errichtung einer kw-Stelle im Amt für Bau- und Kunstpflege Hildesheim mit Sitz in Göttingen

Das LKA hat dem LSA hierzu berichtet und um Zustimmung zur Errichtung einer kw-Stelle im Teilergebnishaushalt 1000-76200 (Ämter für Bau- und Kunstpflege) gebeten. Die Stelle soll zur Entlastung der angespannten Personalsituation im Amt für Bau- und Kunstpflege Hildesheim mit Sitz in Göttingen eingerichtet werden.

Der LSA hat seine Zustimmung zur Errichtung einer Stelle E 14 TV/L mit kw-Vermerk im Teilergebnishaushalt 1000-76200 erteilt, die dann dem Amt für Bau- und Kunstpflege Hildesheim zugeordnet wird.

22. Errichtung einer Stelle für den örtlich Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich der Landeskirche

Das LKA hat den LSA um Zustimmung gebeten und berichtet. Gemäß § 36 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD Datenschutzgesetz - DSG-EKD) sind bei verantwortlichen Stellen örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Die örtlich Beauftragten sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren sonstigen dienstlichen Tätigkeiten im erforderlichen Umfang unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen. Im Bereich der Landeskirche und ihrer unselbstständigen Einrichtungen ist hierfür ein Stundenumfang im Umfang einer vollen Stelle ermittelt worden. Um eine gegenseitige Vertretung sicherzustellen, ist im Bereich der Landeskirche die Bestellung von zwei örtlich Beauftragten für den Datenschutz im Umfang von jeweils einer halben Stelle erfolgt.

Infolge der Freistellung der Datenschutzbeauftragten im Umfang von jeweils einer halben Stelle entsteht wiederum ein Personalbedarf für Vertretungskräfte im Umfang einer vollen Stelle. Mittel hierfür stehen im landeskirchlichen Haushalt im Titel 1000-77200 unter Nr. 10 bereit, aber eine entsprechende Stelle steht nicht zur Verfügung. Um eine dauerhafte Vertretung der Datenschutzbeauftragten sicherzustellen, soll eine entsprechende Stelle im Stellenplan des landeskirchlichen Haushalts im Titel 1000-95200 (Sonstiger Bereich) errichtet werden. Die Finanzierung ist aus den genannten Mitteln sichergestellt.

Das LKA hat weiter erläutert, dass die eine halbe Stelle ausgeschrieben werden soll, während die andere halbe Stelle bereits durch einen Mitarbeitenden des LKA besetzt werden konnte.

Der LSA hat seine Zustimmung erteilt, dass für den zu bestellenden örtlich Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich der Landeskirche mit sofortiger Wirkung im Titel 1000-95200 eine Stelle nach E 11 TV/L errichtet wird. Die Finanzierung soll wie erläutert aus dem Titel 1000-77200 erfolgen.

23. Zustimmung zu den Grundsätzen der Personalausstattung und -entwicklung des Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen

Der LSA hat bereits über die Grundsätze der Personalausstattung und -entwicklung gemeinsam mit dem LKA beraten und der Landessynode dazu bereits mit Aktenstück Nr. 3 C berichtet. Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Nr. 8 der Kirchenverfassung beschließt das LKA die Grundsätze seiner Personalausstattung und -entwicklung mit Zustimmung des LSA.

Der LSA und das LKA haben sich darauf verständigt, dass, sollte es zukünftig zu Veränderungen in den Grundsätzen der Personalausstattung und -entwicklung kommen, diese erneut durch das LKA im LSA vorgestellt werden. Auf jeden Fall soll die Thematik aber zumindest einmal im Verlauf der sechsjährigen Amtszeit des Gremiums beraten werden.

Der LSA hat den Grundsätzen der Personalausstattung und -entwicklung des Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen zugestimmt.

24. Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Funktionaler und parochialer Pfarrdienst"

Das LKA hat dem LSA über die Beratungen und Ergebnisse der Arbeitsgruppe berichtet. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist gewesen, praktische Maßnahmen zur Annäherung und Zusammenarbeit von funktionalem und parochialem Pfarrdienst zu entwickeln.

Der LSA hat das LKA gebeten, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe als Bericht des Landeskirchenamtes in die Landessynode einzubringen.

VI.

Anträge und Eingaben

25. Beratung des Antwortschreibens des LKA auf die Eingabe von Frau Uta von Hörsten, Bad Fallingbostel vom 12. März 2021 betr. Bericht der kirchenunabhängigen Untersuchung in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionysius Bad Fallingbostel

Die Eingabe der Frau von Hörsten hat der 25. Landessynode während ihrer X. Tagung vorgelegen und diese hat beschlossen, sie dem LKA mit der Bitte um Beantwortung nach einer gemeinsamen Beratung mit dem Landessynodalausschuss zu überweisen.

Das LKA hat dem LSA den Entwurf seines Antwortschreibens vorgelegt und einige ergänzende Erläuterungen gegeben.

Der LSA hat die getroffenen Schilderungen nachvollziehen können und dem Antwortschreiben des LKA an Frau von Hörsten zugestimmt und dem LKA für die Bearbeitung gedankt.

VII. Sonstiges

26. Übernahme der Trägerschaft für neue Kindertageseinrichtungen durch kirchliche Körperschaften

Die 25. Landessynode hat während ihrer XIII. Tagung am 29. November 2019 das LKA gebeten zu prüfen, unter welchen Umständen es trotz des bestehenden Moratoriums ermöglicht werden kann, dass Kindertagesstättenverbände, Kirchenkreise als übergemeindliche Träger und auch Einrichtungen der unternehmerischen Diakonie neue Trägerschaften für Kindertagesstätten übernehmen können oder welche Entscheidungen die 26. Landessynode treffen müsste, um dies umsetzen zu können. Dem LSA sollte berichtet werden.

Das LKA hat dem LSA berichtet und erläutert, dass das Thema zunächst im Diakoniewausschuss und anschließend im Kolleg des LKA beraten worden ist. Dies hat eine Aufhebung des Moratoriums zur Übernahme neuer Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen durch kirchliche Körperschaften beschlossen. Eine Genehmigung der Übernahme soll nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

Der LSA hat die Ausführungen des LKA zur Kenntnis genommen und die vorsichtige Öffnung des Moratoriums begrüßt.

27. Durchführung der IV. Tagung der 26. Landessynode

Der Präsident der Landessynode hat dem LSA die erfolgten vorbereitenden Arbeiten im Büro der Landessynode zur Tagung vorgestellt und hat insbesondere über die Schwierigkeiten einer verlässlichen Auskunftsbeschaffung bei ständig wechselnden Rahmenbedingungen (Pandemielage) berichtet.

Im Einzelnen hat er dem LSA die Ergebnisse zur Durchführung einer Tagung

- in Präsenz

- als digitale Veranstaltung
 - als hybride Veranstaltung
- vorgestellt und erläutert.

Der LSA hat dem Vorliegen eines Ausnahmefalls nach § 32 a Absatz 2 des Landessynodalgesetzes zugestimmt und stellt damit sein Einvernehmen zu dem gefassten Beschluss des Präsidiums der Landessynode über die Durchführung einer digitalen Tagung her.

28. Berichte aus Ausschüssen

Der LSA hat sich während seiner Sitzungen regelmäßig über die Beratungen der Ausschüsse ausgetauscht.

29. Bericht zur aktuellen Corona-Lage

Das LKA hat dem LSA aus der Arbeit des Krisenstabes und der Taskforce im LKA berichtet. Die Arbeit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und auch die Pandemie insgesamt bringen für die Arbeit der Kirche und Diakonie nach wie vor große Herausforderungen mit sich. Kirche und Diakonie wollen weiterhin den Aspekt der seelischen Gesundheit und der damit verbundenen Seelsorge mit in den Fokus der Diskussion um die Folgen der Pandemie bringen.

Der LSA hat gegenüber dem LKA Zustimmung und Dank für die Empfehlungen der Landeskirche geäußert und begrüßt, dass es sich stets nur um Empfehlungen handle, da gute Entscheidungen am besten vor Ort unter den gegebenen Bedingungen und unter Beachtung der geltenden Landesverordnung getroffen werden können.

30. Gespräch mit dem Herrn Landesbischof

Der LSA hat sich zu einem Gespräch mit Herrn Landesbischof Meister getroffen. Der Landesbischof hat u.a. von den Eindrücken, die er bei seinen bisherigen Besuchen in Kirchengemeinden anlässlich der Übergabe der Osterkerzen gewonnen hat, berichtet.

Der LSA hat mit dem Landesbischof auch über das Thema "Kirche und Corona" über Fragen des anstehenden Zukunftsprozesses gesprochen.

Der LSA und der Herr Landesbischof haben die Möglichkeiten der konstruktiven und regelmäßigen Kommunikation unter den kirchenleitenden Organen erörtert.

Der LSA hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, die Idee eines Austausches über die gegenwärtige Kenntnisnahme von Protokollen hinaus wieder aufzunehmen und im Rahmen von Entscheidungen und der Umsetzung von Prozessen miteinander zu kommunizieren und den Austausch nicht erst im Rahmen der Vorlage von Beratungsunterlagen zu starten.

Zudem hat der Landesbischof über die Entscheidung des Missionsausschusses des ELM, die Studiengänge der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie (FIT) mit einer Übergangszeit von vier Jahren auslaufen zu lassen, berichtet.

31. Treffen der kirchenleitenden Organe

Der LSA hat sich im Anschluss an sein Gespräch mit dem Landesbischof dazu entschieden, die Idee zu einer Kommunikationstagung der kirchenleitenden Organe aufzugreifen und die Vorbereitung eines solchen Treffens zu übernehmen. Das Treffen der kirchenleitenden Organe soll auf Einladung des LSA erstmals von Freitag, dem 7. Oktober bis Samstag, dem 8. Oktober 2022 in der Tagungsstätte in Loccum stattfinden. Zur Vorbereitung und weiteren Planung hat der LSA eine Vorbereitungsgruppe eingesetzt. Diese soll im weiteren Planungsverlauf für Vertreterinnen und Vertreter der anderen kirchenleitenden Organe geöffnet werden. In dieser Vorbereitungsgruppe arbeiten zunächst mit: Frau Breyer (als Gast des LSA), Frau Furche, Herr Koepsel und Frau Olearius. Ein Herantragen von Ideen an die Vorbereitungsgruppe ist jederzeit möglich. Die Vorbereitungsgruppe wird dem LSA regelmäßig über ihre Beratungen berichten.

32. Schreiben des Landesbischofs vom 8. Dezember 2020 zur Planung eines Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT) im Jahr 2025 in Hannover

Der LSA hat das Schreiben des Landesbischofs vom 8. Dezember 2020 zur geplanten Einladung des DEKT nach Hannover zur Kenntnis genommen.

33. Schreiben von Herrn Dr. Moser vom 12. November 2020 zur Frage der Erstattung von Kirchensteuern

Das LKA hat dem LSA im Zusammenhang mit dem Schreiben des Herrn Dr. Moser einige Erläuterungen zu den Regelungen zum Erlass von Kirchensteuern, die nach dem Beschluss der Landeskirchensteuerbeschlüsse 2021 und 2022 möglich sind, gegeben.

Der LSA hat das Schreiben gemeinsam mit dem LKA beraten und zur Kenntnis genommen.

34. Bericht der landeskirchlichen Pressestelle

Der LSA hat sich in seinen Sitzungen regelmäßig über das aktuelle Pressegeschehen berichten lassen.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 (Ziffer 11)
- Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 (Ziffer 18)
- Versorgungsleistungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Ziffer 18)
- Treffen der kirchenleitenden Organe (Ziffer 31)
- Situation des Ev-luth. Missionswerkes in Niedersachsen (ELM)

Surborg
Vorsitzender

Anlage

Anlage**IV. PRÜFUNGSERGEBNIS**

Gegenstand der Prüfung waren die von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vorgelegte Jahresabschlüsse des zentralen Haushalts.

Im Ergebnis der Prüfung wird durch das ORA folgendes bestätigt:

- Die in den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Büchern überein und sind ordnungsgemäß belegt.
- Die Rechnungslegung entspricht weitgehend den gesetzlichen Anforderungen. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus der Unvollständigkeit von Haushaltsplanung und Jahresabschlüssen. Ungeachtet dessen vermitteln die Ergebnisrechnungen und die Schlussbilanzen ein zutreffendes Bild von der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche, soweit diese durch den zentralen Haushalt (GKZ 1000) erfasst werden.
- Die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblichen Bestimmungen sind in Bezug auf den zentralen Haushalt (GKZ 1000) eingehalten worden.

Der Vollständigkeit halber weist das ORA auf die (bekannte) Zergliederung des landeskirchlichen Haushaltes und seine diesbezüglichen Ausführungen im Jahresbericht 2011 (Abschnitt III Tz. 2) und im Jahresbericht 2010 (Abschnitt II Tz. 2 und Abschnitt III Tz. 1.1) hin. Eine vollständige Beurteilung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage der Landeskirche ist insofern nicht möglich.

Entlastung

Nach Artikel 49 Abs. 3 Nr. 9 KVerf gehört es zu den Aufgaben des Landessynodalausschusses über die Entlastung des LKA zu entscheiden. Dabei ist nach § 85 Abs. 1 S. 1 HO-Doppik die Entlastung zu erteilen, wenn die prüfende Stelle bestätigt, „... dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind“.

Das ORA ist der Auffassung, dass die in vorstehendem Bericht getroffenen Feststellungen nicht gegen eine Entlastung des Landeskirchenamtes sprechen.

Hannover, den 18. Januar 2021



(OKR WEITZENBERG)

OBERRECHNUNGSAMT DER

EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND